

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: *Freunde Don Boscos Berlin* (nach Eintragung ins Vereinsregister *Freunde Don Boscos Berlin e.V.*).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Jugendfürsorge durch die Erhaltung von Tradition und Wirken aus der Arbeit bei Don Bosco Berlin, nach Schließung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Berlin - Wannsee.

Wir pflegen Kontakte und erfüllen Aufgaben zur Beratung und Hilfe, insbesondere für in Not geratene ehemalige Bewohner.

Wir unterstützen und beraten Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien in Fragen und bei Problemen des täglichen Lebens.

Durch Schaffung eines Soforthilfefonds soll kurzfristig, in Not geratenen Menschen unbürokratisch und direkt geholfen werden.

Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Aufgaben gefördert werden:

- a) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Problemlagen ehemaliger Heimbewohner und notleidende Kinder. (Öffentlichkeitsarbeit)
- b) Durchführung begleitender Hilfen und sonstiger geeigneter Maßnahmen, um in Not geratene Menschen zu unterstützen, die Notsituation zu beseitigen oder zu lindern.
- c) Erfüllung von Bedürfnissen und Wünschen der in Not geratenen Personen und Familien.
- d) Hilfe und Begleitung bei Behördengängen und vertraglichen Angelegenheiten.

Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- a) Regelmäßige Informationen über die Arbeit des Vereins durch Rundschreiben, Vereinszeitung und Homepage. Einladungen zum Erfahrungsaustausch und Fachgesprächen zu Problemlagen des genannten Personenkreises.
- b) Einrichtung von Kontaktmöglichkeiten durch Nottelefon und Adressen für adäquate Hilfen.
- c) Hilfe bei der Beschaffung und Einrichtung von Wohnraum.
Finanzielle Unterstützung zur vorübergehenden Stabilisierung und Linderung der Notsituation.
Bereitstellung von Mobiliar.
Hilfen bei der Grundversorgung zur Bewältigung des täglichen Lebens.
Vermittlung von Schutzräumen für Personen, die von häuslicher Gewalt bedroht sind.
- d) Unterstützung bei Schrift- und Formularverkehr mit Behörden. Begleitung bei Behördengängen.
Kontaktvermittlung und Begleitung zur Bewältigung physischer und psychischer Probleme.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein soweit möglich mit Jugendbehörden und öffentlichen Stellen zusammen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Ämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen des Vereins an:
„Der Deutscher Kinderschutzbund e.V.“
welcher es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 MITGLIEDER

1. Der Verein hat aktive, fördernde und Jungmitglieder.
2. Aktive Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen.
4. Jungmitglieder nehmen an den Aktivitäten und Projekten des Vereins teil.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person (ab 16 Jahre), förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre können Jungmitglied werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet über die Aufnahme. Ihre Entscheidung unterliegt keiner Prüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerber/innen vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Auflösung der juristischen Person,
 - durch Ausschluss,
 - durch den Tod bei natürlichen Personen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 BEITRAG

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Die Höhe, Fälligkeit und Staffelung des Beitrages regelt die Geschäftsordnung.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen Umlagen erhoben werden.

§ 8 SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die aktiven Mitglieder, wobei jedes aktive Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Vorstand (§ 11)
- der Beirat (§ 12)

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sobald es das Interesse des Vereins erfordert; er muss dies tun, sobald die Einberufung von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung dieses zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen wird. Beiratsmitglieder haben immer Anwesenheits- und Rederecht. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand ein Protokoll an, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und –abschlüsse des Vorstands und dessen Entlastung;
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - die Beschlussfassung im Widerspruchsverfahren gegen Vorstandsbeschlüsse;
 - die Berufung des Beirats;
 - die Bestellung von Ausschüssen;
 - die Verabschiedung der Geschäftsordnung;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Ausschluss eines Mitgliedes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – ihre Tagesordnung abändern oder ergänzen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung aufgeführt werden und im Wortlaut vorliegen.

§ 11 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem ersten Vorsitzenden;
 - der/dem zweiten Vorsitzenden;
 - der/dem Beisitzer/in;
 - der/dem Kassenführer/in;
 - der/dem Schriftführer/in.
1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
 2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung des jeweiligen Postens im Amt.
 3. Die/Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter/in – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen eines Vorstandsmitglieds gegenüber dem/der Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 5. Bei Beschlüssen des Vorstands entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 6. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest.
- Die Aufgaben des Vorstands sind wie folgt definiert:
 - Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit.
 - Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:
 - Festlegung und Durchführung der Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung;
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes, Erstellung des Jahresabschlusses;
 - Angelegenheiten, die dem Wohle des Vereins dienen.
 - Alles Nähere kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

- Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.
- Sollten das Vereinsregister beim Amtsgericht, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, so können die erforderlichen Veränderungen durch die/den Vorstandsvorsitzende/n alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden. Die Vorstandsmitglieder sind unverzüglich, die Mitgliederversammlung baldmöglichst darüber zu informieren.

§ 12 BEIRAT

1. Der Verein kann einen Beirat berufen. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beruft die Beiratsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er hat bis zu fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder des Beirats wählen ihre/n Sprecher/in.
3. Die Aufgaben des Beirats bestehen in der beratenden Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche. Er unterstützt den Verein bei der fachlichen Planung, Bewertung und Durchführung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen.
4. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Anregung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern statt. Der Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an den Beiratssitzungen.

§ 13 AUSSCHÜSSE

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung der unter den §§ 2 und 3 genannten Zielsetzungen und Aufgaben Ausschüsse aus ihrer Mitte bestellen.
2. Die Ausschüsse treffen nach Bedarf zusammen.
3. Die Ausschüsse wählen ihre/n Sprecher/in. Diese berichten dem Vorstand laufend über die Arbeit ihrer Ausschüsse. Der Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an den Ausschusssitzungen.
4. Im Rahmen der ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben unterstützen die Ausschüsse den Vorstand bei der Planung und Durchführung konkreter Objekte, Angebote und Veranstaltungen. Zu diesem Zweck kann der Vorstand den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 14 GESCHÄFTSORDNUNG

Über eine Änderung der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 16 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung wurde von der Gründerversammlung am 03. November 2004 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 14.März 2005

Unterschriften der

Gründungsmitglieder: Erhard Bartkowski, Klaus Bauer, Andreas Gohlke, Anna Gohlke, Werner Klinski,
Karl-Heinz Lahrmann, Axel Meier, Hans Philippi, Helmut Wilk.